

# **Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Gebäuden, Grün-, Sport- und Spielanlagen in der Stadt Neu-Isenburg**

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. I, S.622, 630), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg die folgende Gefahrenabwehrverordnung am 12.07.2023 beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentliche Anlagen und öffentliche Flächen im Gebiet der Stadt Neu-Isenburg.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnels, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen, Stützmauern und Tiefgaragen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, Schutzgebiete, Grün-, Sport- und Spielanlagen, innerstädtische Wald- und Wiesenflächen die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Bolzplätze.
- (4) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere im öffentlichen Eigentum stehende Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, öffentliche Toilettenanlagen sowie Türen, Tore, Wände einschließlich Schallschutzwände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

## **§ 2 Tiere**

- (1) Hunde sind von Kinderspiel- sowie Bolzplätzen, und ähnlichen Spielanlagen z.B. Basketball- und Skateranlagen fernzuhalten.
- (2) Personen, die Hunde halten oder führen, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere nicht ohne Aufsicht im Gebiet der Stadt Neu-Isenburg umherlaufen.
- (3) Hunde sind an folgenden Orten und Einrichtungen an der Leine zu führen:
  1. In Straßen, die mit Zeichen 242 StVO (Fußgängerzone) beschildert sind;

2. in Sportanlagen

Sportpark Alicestraße  
Sportanlage Buchenbusch  
Sportanlage Gravenbruch  
Sportanlage Zeppelinheim  
Sportanlage Birkengewann

3. in den in Absatz 4 genannten Gebieten

4. anlässlich

des Altstadtfestes  
des Weinfestes  
des Stadtteilstadtfestes Gravenbruch und Zeppelinheim  
des Wochenmarktes  
des Weihnachtsmarktes  
der Kerb  
des Lumpenmontagszuges entlang der Zugstrecke  
des Open Doors Festival

und anderen genehmigten Veranstaltungen, sowie sonstigen Veranstaltungen, die gemäß §§ 64 – 66 und 68 (Messen, Ausstellungen und Spezial- und Jahrmärkten) sowie nach § 69 Gewerbeordnung festgesetzt wurden, innerhalb des ausgewiesenen Marktgeländes.

(4) Hunde sind in den als Anlage 1, 2, 3, 4 und 5 gekennzeichneten Gebieten

Bruch von Gravenbruch	Anlage 1
Gehspitzweiher	Anlage 2
Hengstbachaue (Zeppelinheim)	Anlage 2
Bansapark,	Anlage 3
Landschaftsschutzgebiet/FFH-Gebiet Erlenbachaue,	Anlage 3 und 4
Ausgleichsflächen Birkengewann	Anlage 5

an der Leine zu führen.

Das Naturschutzgebiet des „Bruch von Gravenbruch“ wird wie folgt umgrenzt:

Bundesstraße 459, östliche Grenze des Naturschutzgebietes parallel zur Bundesstraße 459, Landesstraße 3117, A 661, L 3313, Brandschneise, Dachsbornschneise

Das Naturschutzgebiet des „Gehspitzweiher“ wird wie folgt umgrenzt:

Birmenschneise, Lehmschneise, Hölzernkreuz Schneise und Isenburger Weg.

Das Landschaftsschutzgebiet der „Hengstbachaue“

Parkanlage Gebiet „Bansapark“

Das Landschaftsschutz- und FFH-Gebiet „Erlenbachau“ wird wie folgt umgrenzt:

Landschaftsschutzgebiet Erlenbachau einschließlich der südlich angrenzenden öffentlichen Grünflächen zwischen dem genannten Schutzgebiet und der gemäß Bebauungsplan Nr. 21a festgesetzten Wohnbebauung sowie der gesamte östlich anschließende Schutzgebietenbereich samt seines Nebengrabens zwischen der Straße „An den Grundwiesen“ im Westen und der B 46 „Offenbacher Straße“ im Osten. Im Norden begrenzt vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 Ostgemarkung (Flächen für Pferdehaltung und wohnungsferne Gärten) und der Kleingartenanlage Engwaad, sowie im Süden von den Schulflächen an der Offenbacher Straße, den Flächen des Dienstleistungsbetriebes und der nach Osten verlängerten Offenbacher Straße (nördlich Tennisgelände des ITC)

Die Ausgleichsflächen im Birkengewann setzen sich aus folgenden Flurstücken zusammen:

Flur 5, Flurstücke 514/1, 516/0, 517/0, 519/0, 520/0, 521/0, 522/0 (östlicher Teilbereich), 525/0, 526/0, 535/0, 536/0, 537/0 und 541/0

Der Leinenzwang umfasst auch die vorgenannten Wald- und Grenzwege, Schneisen und Straßen.

- (5) Die zulässige Länge der Leine darf höchstens 2 m betragen.

Diese Verpflichtung trifft die Person, die den Hund hält, sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt.

- (6) Die Absätze 1, 2, 3 und 5 gelten nicht für Diensttiere und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.  
Der Absatz 4 gilt nicht für Diensthunde von Forstbeamten als auch für die Jagdhunde im Zuge der Jagdausübung.
- (7) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf öffentlichen Straße und Anlagen sind von den Halterinnen, Haltern oder Aufsichtspersonen unverzüglich zu beseitigen.
- (8) Das Füttern von Wildvögeln und Wildtieren (z. B. Tauben, Enten, Gänse, Fische) oder das Auslegen oder Ausstreuen von Futter und Speiseresten aller Art, soweit dieses üblicherweise von Wildvögeln und Wildtieren aufgenommen wird, ist verboten.
- (9) In öffentlichen Anlagen lebende Tiere, insbesondere Wasservögel und Fische dürfen nicht gefangen, gejagt oder in vergleichbarer Weise belästigt werden.  
Die Verordnung über die Bekämpfung tierischer Schädlinge (SchädlBekV HE) vom 18.05.1971 in der jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

### **§ 3 Sicherung von Gegenständen**

Auf Balkonen, Sims, Fensterbrettern, Mauervorsprüngen u. ä. abgestellte Gegenstände, wie z.B. Blumentöpfe und -kästen, Figuren o. ä. sind gegen das Herabfallen auf die Straße zu sichern, wenn im Falle des Herabfallens auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichtes Verletzungsgefahr für Personen oder Tiere besteht.

## **§ 4**

### **Nutzung öffentlicher Anlagen und Flächen**

- (1) Pflanzungen dürfen nicht betreten werden. Die Nutzung von Rasenflächen und Sportanlagen kann durch Hinweisschilder vorübergehend eingeschränkt oder untersagt werden. Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe, Wertstoffbehälter, gegebenenfalls notwendige Absperrungen sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.
- (3) Das Verunreinigen von Brunnen, Wasserbecken und Gewässern dritter Ordnung (u. a. Bäche, Gräben, Teiche) ist verboten.
- (4) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Zelten und nicht genehmigte Grillen verboten.

## **§ 5**

### **Benutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen und sonstigen Anlagen**

- (1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind.
- (2) Kinderspiel- sowie Bolzplätze und sonstige Anlagen dürfen nur von 7.00 – 20.00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Darüber hinaus dürfen sie an Sonn- und Feiertagen erst ab 09.00 Uhr genutzt werden.

## **§ 6**

### **Kraftfahrzeuge und Wohnwagen**

- (1) Fahrzeug -Motor- und Unterbodenwäsche, Reparaturen und Ölwechsel und das Behandeln mit brennbaren, Öl auflösenden oder Schaum bildenden Flüssigkeiten von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen sind verboten.

Dies gilt nicht für

1. Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung, ausgeht,
2. Reparaturen plötzlich aufgetretener Störungen zur Wiederherstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft bei Kraftfahrzeugen, sofern ein Abschleppen nicht zumutbar ist.

Dieses Verbot gilt abweichend von § 1 Abs. 1 auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden.

- (2) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile und sonstige Anhänger dürfen außerhalb von Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.
- (3) In öffentlichen Anlagen ist das unbefugte Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern verboten. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dienen.

## **§ 7**

### **Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen**

- (1) Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
- (2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen oder besprühen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 10 der Hessischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.
- (5) Wer entgegen den Verboten in den Absätzen 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den, auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder sonstigen Darstellungen gemäß Abs. 2 hingewiesen wird.  
Wahlwerbung ist von den Verboten des Abs. 1 und 2 grundsätzlich ausgenommen. Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Abfälle und Wertstoffe**

- (1) Es ist verboten Abfälle im Sinne der Abfallsatzung der Stadt Neu-Isenburg und Wertstoffe außerhalb der dafür bestimmten Behälter zu entsorgen
- (2) Abfälle im Sinne dieser Verordnung sind Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz, insbesondere Tierkot, Bauschutt, Dosen, Flaschen, Kaugummis, Zigarettenkippen, Verpackungen und Speisereste.
- (3) Papierkörbe, Abfallbehälter, Mülltonnen, Großmüllcontainer und Wertstoffbehälter dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen und verstreut werden. Das gleiche gilt für Sperrmüll oder Sammelgut (Kleider, Altkleider, Altpapier, Gläser, Batterien, Schrott, Metalle, Kunststoffe u. ä.), soweit sie zum Abholen bereitgestellt sind.

- (4) Das Einfüllen in Wertstoffcontainer wie z.B. Sammelbehälter für Glas, Altkleider oder Papier ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

## **§ 9 Gefährdendes Verhalten**

- (1) Es ist verboten;
1. auf Kinderspielplätzen,
  2. auf Schulhöfen, soweit sie öffentlich zugänglich sind,  
  
alkoholische Getränke zu verzehren, Tabak zu konsumieren oder elektronische Zigaretten und Tabakerhitzer zu benutzen oder anderen zum Verzehr oder Konsum zu überlassen.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes störende Verhalten untersagt, das Dritte beeinträchtigt, gefährdet oder belästigt, zum Beispiel durch Lagern und Nächtigen, rauschbedingtes Verhalten in der Öffentlichkeit, Verrichtung von Notdurft und Spucken.
- (3) Das aggressive Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen zum Zwecke des Bettelns, sowie das organisierte Betteln, ist verboten.

## **§ 10 Fahrräder**

Das Abstellen von Fahrrädern auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und sonstigen öffentlichen Flächen ist am selben Stellplatz nicht länger als 1 Monat gestattet.

## **§ 11 Feuer**

- (1) Abweichend von § 1 Abs. 1 finden nachfolgende Bestimmungen auch auf private Bereiche Anwendung.
- (2) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht geregelt, darf offenes Feuer im Freien nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.
- (3) Abfälle und stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe, wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt, behandeltes Holz, Plastik oder Gummi, dürfen weder allein noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es nicht gestattet, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.
- (4) Das Feuer muss zur Nachtzeit gelöscht sein.

- (5) Wer ein Brauchtumsfeuer entzünden will, hat dies der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, die zum Zweck der Brauchtumpflege im Rahmen einer öffentlichen, jedem zugänglichen Veranstaltung ausgerichtet werden.

Es dürfen nur Brennholz, Baumstämme und Strauchschnitte benutzt werden, die trocken und unbehandelt sind. Der Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Durchführung mindestens eine Aufsichtsperson anwesend ist.

## **§ 12**

### **Befreiungen, Sachliche Zuständigkeit**

- (1) Auf Antrag können Ausnahmen erteilt werden, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (2) Zuständig für die Erteilung von Ausnahmen ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 als Halter oder Begleitperson Hunde nicht von Kinderspiel- und Bolzplätzen und sonstigen Spielanlagen fernhält;
  2. entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund ohne Aufsicht umherlaufen lässt;
  3. entgegen § 2 Abs. 3 Hunde, die nicht Diensttiere oder Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung sind, nicht an der Leine führt;
  4. entgegen § 2 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 Hunde, in einem Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet oder der Ausgleichsfläche Birkengewann nicht an der Leine führt;
  5. entgegen § 2 Abs. 7 als Halter/Halterin oder Aufsichtsperson die durch Tiere verursachte Verunreinigungen nicht oder nicht unverzüglich beseitigt;
  6. entgegen § 2 Abs. 8 Wildvögel oder Wildtiere füttert oder Futter und Speisereste auslegt oder ausstreut, welche üblicherweise von Wildvögeln und Wildtieren aufgenommen werden;
  7. entgegen § 2 Abs. 9 in Anlagen lebende Tiere, insbesondere Wasservögel und Fische, fängt, jagt oder in vergleichbarer Weise belästigt;
  8. entgegen § 3 Gegenstände nicht durch geeignete Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen sichert;
  9. entgegen § 4 Abs. 1 Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt oder die genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;

10. entgegen § 4 Abs. 2 die innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindlichen Anlagen und Einrichtungen betritt, beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
11. entgegen § 4 Abs. 3 Brunnen, Wasserbecken und Gewässer dritter Ordnung (u. a. Bäche, Gräben, Teiche) verunreinigt;
12. entgegen § 4 Abs. 4 in öffentlichen Anlagen zeltet oder ohne Genehmigung grillt
13. entgegen § 5 Abs. 1 Kinderspielgeräte nutzt;
14. entgegen § 5 Abs. 2 Kinderspielplätze, Bolzplätze, und sonstige Anlagen (z.B. Basketball- und Skateranlagen) nicht dem Zweck entsprechend und/oder außerhalb der angegebenen Zeiten nutzt;
15. entgegen § 6 Abs. 1 eine Fahrzeug- Motor- oder Unterbodenwäsche, Reparatur oder einen Ölwechsel und das Behandeln mit brennbaren, Öl auflösenden oder Schaum bildenden Flüssigkeiten von bzw. an einem Kraftfahrzeug oder einer anderen motorbetriebenen Maschine vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt;
16. entgegen § 6 Abs. 2 ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen, ein Wohnmobil oder sonstige Anhänger außerhalb eines Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Platzes als Unterkunft nutzt;
17. entgegen § 6 Abs. 3 in öffentlichen Anlagen unbefugt Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger fährt, schiebt, parkt oder abstellt;
18. entgegen § 7 Abs. 1 Plakate, Anschläge oder andere Werbemittel jeder Art auf öffentlichen Flächen anbringt oder anbringen lässt;
19. entgegen § 7 Abs. 2 öffentliche Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder beschriften, bemalen oder besprühen lässt;
20. entgegen § 7 Abs. 5 als Verpflichteter seiner Beseitigungspflicht nicht unverzüglich nachkommt;
21. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle nicht in den dafür bestimmten Behälter entsorgt;
22. entgegen § 8 Abs. 3 die Behältnisse durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut;
23. entgegen § 8 Abs. 4 Wertstoffe außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten einfüllt;
24. entgegen § 9 Abs. 1 auf Kinderspielplätzen oder auf Schulhöfen, soweit sie allgemein zugänglich sind, alkoholische Getränke verzehrt, Tabak konsumiert oder elektronische Zigaretten und Tabakerhitzer benutzt oder anderen Personen zum Verzehr oder Konsum überlässt;
25. entgegen § 9 Abs. 2 andere erheblich beeinträchtigt, belästigt oder gefährdet;
26. entgegen § 9 Abs. 3 in aggressiver Weise, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen, sowie organisiert bettelt;
27. entgegen § 10 Fahrräder länger als 1 Monat am selben Platz stehen lässt;

28. entgegen § 11 Abs. 2 offenes Feuer entzündet oder unterhält, obwohl keine ständige Beaufsichtigung durch volljährige Personen besteht oder die Feuerstelle verlässt, ohne das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind;
  29. entgegen § 11 Abs. 3 Abfälle und stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe, wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt, behandeltes Holz, Plastik oder Gummi allein oder mit anderen Materialien verbrennt oder zum Entzünden des Feuers, Benzin, Petroleum, leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet;
  30. entgegen § 11 Abs. 4 Feuer zur Nachtzeit nicht auslöscht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.
  - (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
  - (4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

#### **§ 14**

#### **Vorrang anderer Rechtsvorschriften**

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind. Weiterhin bleiben insbesondere die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und die Verordnung zum Schutz der Grünbestände in der Stadt Neu-Isenburg als Landschaftsbestandteil von den Regelungen dieser Gefahrenabwehrverordnung unberührt.

#### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Gebäuden, Grün-, Sport- und Spielanlagen in der Stadt Neu-Isenburg vom 19.06.2002 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 04. September 2013 außer Kraft:

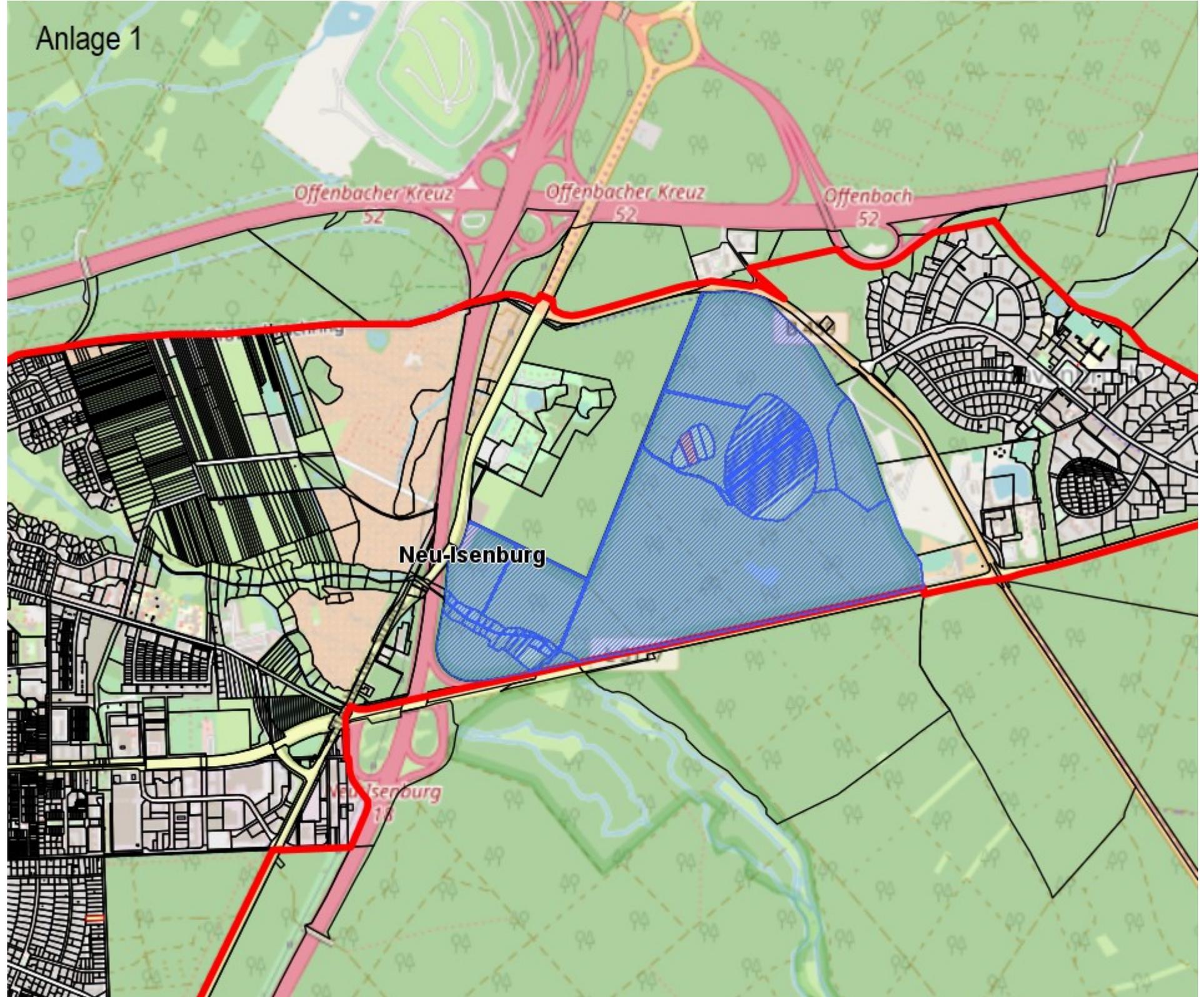
Ausgefertigt:

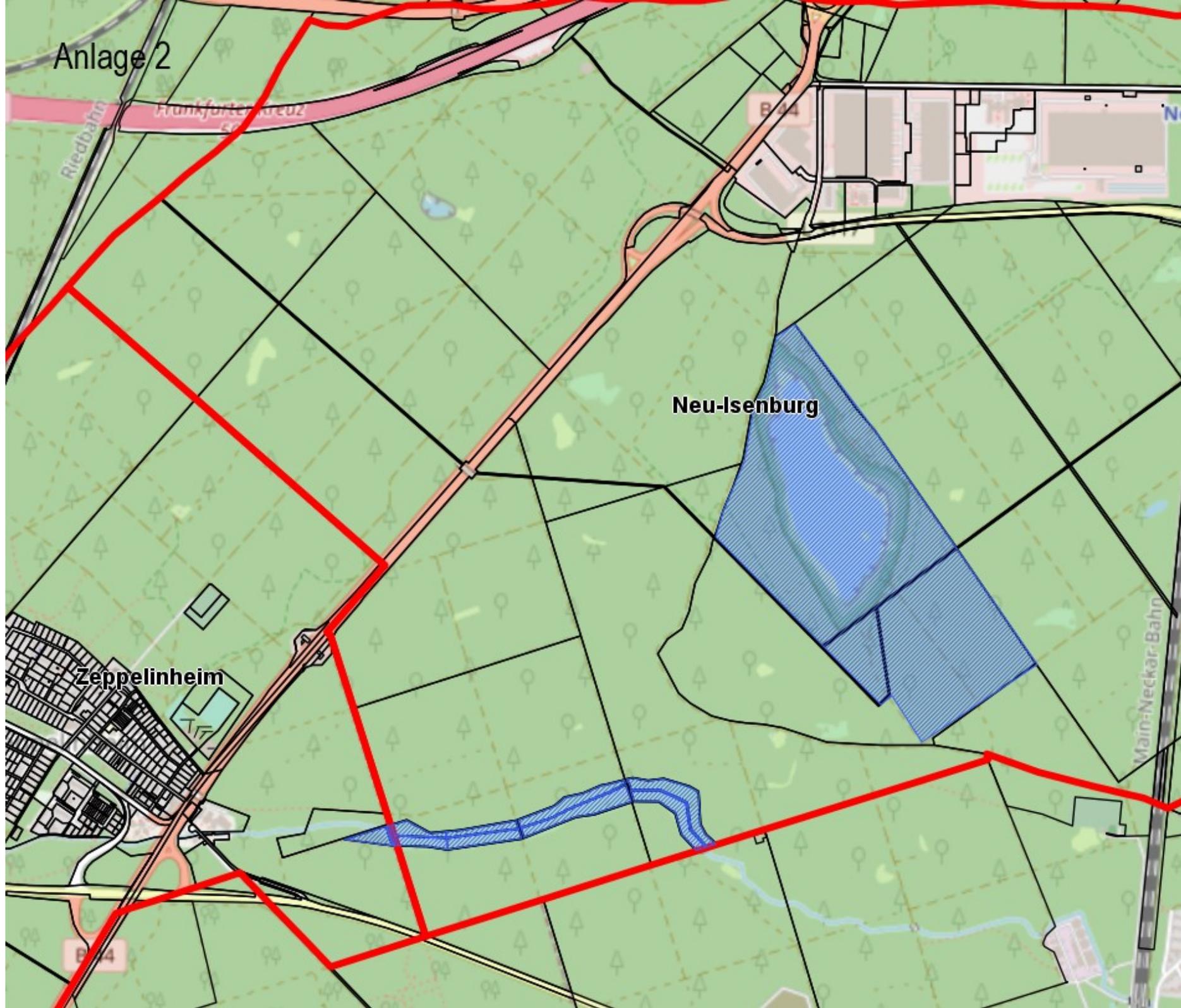
Neu-Isenburg, den 19.07.2023

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Dirk Gene Hagelstein  
Bürgermeister

Anlage 1





Anlage 2

Frankfurter Weiz

Riedbahn

B 44

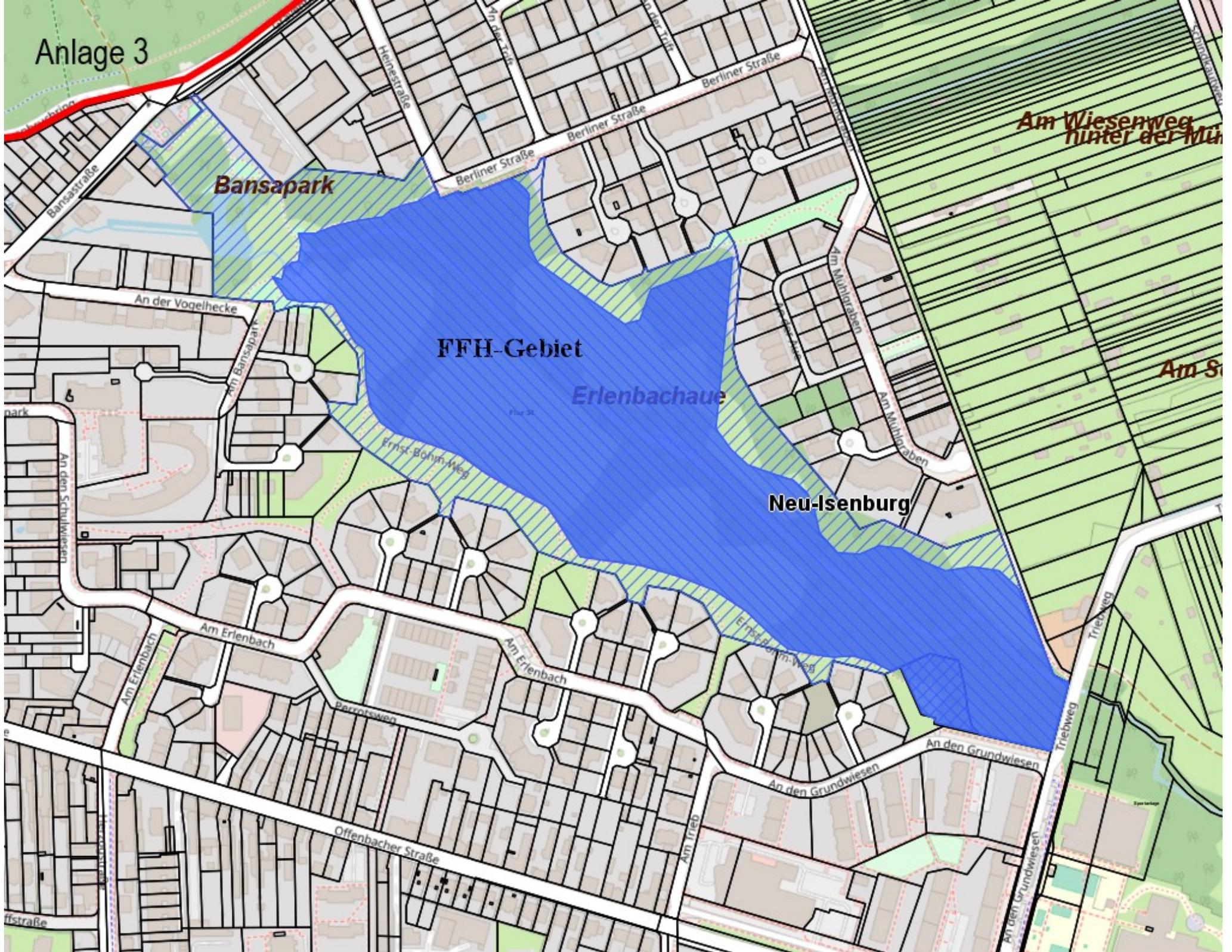
Neu-Isenburg

Zeppelinheim

Main-Neckar-Bahn

B 44

Anlage 3



**Bansapark**

**FFH-Gebiet**

**Erlenbachau**

**Neu-Isenburg**

*Am Wiesenweg  
hinter der Mü...*

*Am S...*

*Triebweg*

*An den Grundwiesen*

*Offenhacher Straße*

*Am Erlenbach*

*Am Erlenbach*

*An der Vogelhecke*

*Berliner Straße*

*Berliner Straße*

*Berliner Straße*

*Bansapark*

*Heinestraße*

*Am Erlenbach*

*Am Mühlgraben*

*Am Mühlgraben*

*Triebweg*

*An den Grundwiesen*

*Am Erlenbach*

*Am Erlenbach*

*Am Erlenbach*

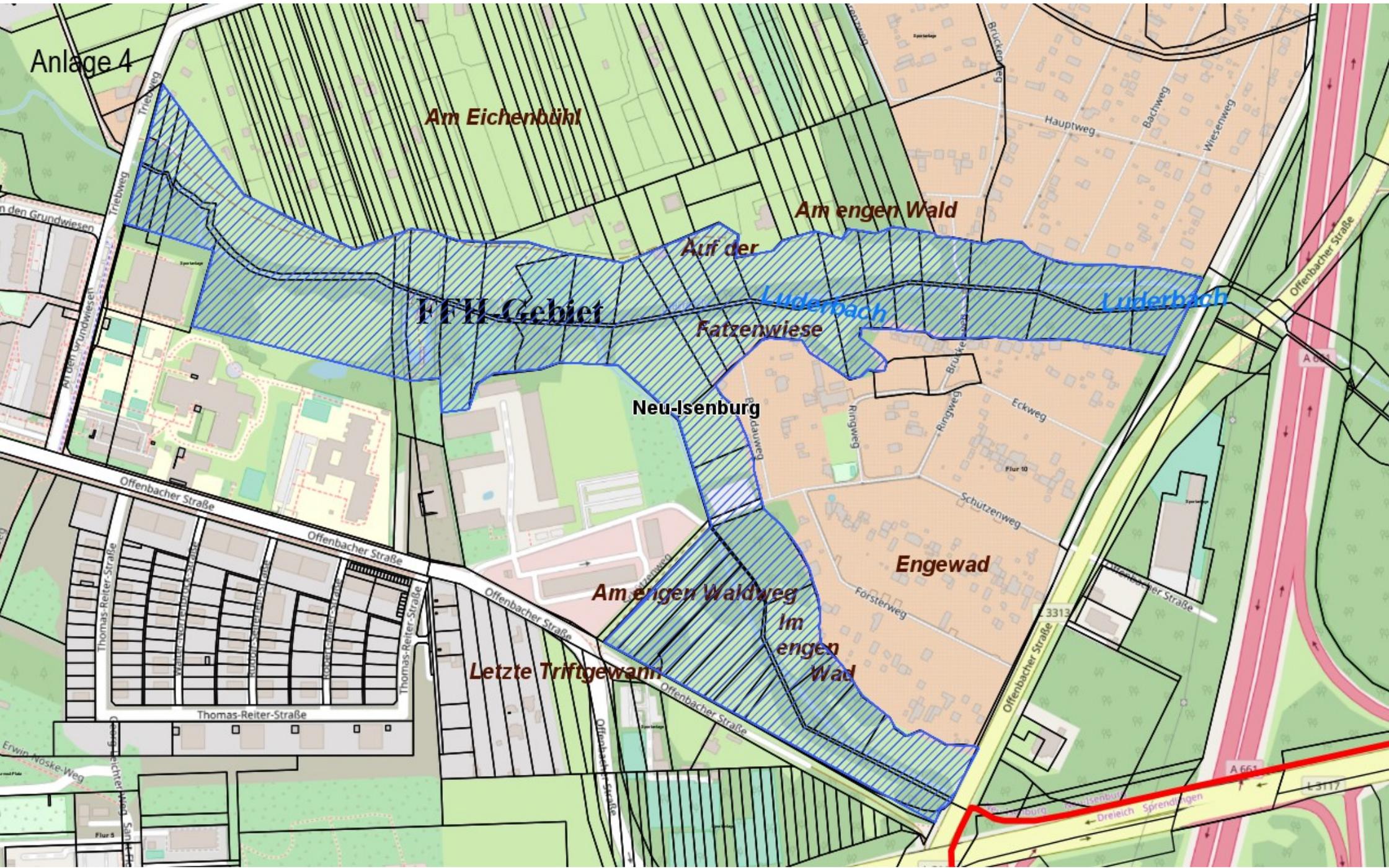
*Ernst-Bohm-Weg*

*Ernst-Bohm-Weg*

*Ernst-Bohm-Weg*

*An den Grundwiesen*

*Platz 34*



Anlage 4

Am Eichenbühl

Am engen Wald

FFH-Gebiet

Auf der

Luderbach

Fatzenwiese

Luderbach

Neu-Ilsenburg

Engewad

Am engen Waldweg

Letzte Triftgewann

Im engen Wad

A 661



Anlage 5

Offenbacher Straße

Offenbacher Straße

Offenbacher Straße

Am engen Waldw

Letzte Triftgewann

Neu-Isenburg

L 3117

Friedhofstraße

Friedhofstraße

Friedhofstraße

Friedhofstraße

Offenbacher Straße

Friedhof

Thomas-Reiter-Straße

Thomas-Reiter-Straße

Thomas-Reiter-Straße

Offenbacher Straße

Offenbacher Straße

Offenbacher Straße

Annu-Schlemm-Straße

Annu-Schlemm-Straße

Mühlbachener-Straße

Friedhofstraße

Friedhofstraße

Sankt-Eilners-Straße

Friedhofstraße

Mühlbachener-Straße

An den

Erkennungsgebiet Weg

Flur 3

Flur 3